

Synopse

Anpassung der Satzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt

Bisherige Fassung vom 27.01.2015:	neue Fassung: (Änderung in Fettdruck)
<p>Bisherige Satzungsbestimmungen</p>	<p>Neue Satzungsbestimmungen</p>
<p>III. Wirtschafts- und Haushaltsführung</p> <p>§ 21 Anzuwendende Vorschriften § 22 Haushaltssatzung § 23 Deckung des Finanzbedarfs Investitionskosten Betriebskosten § 24 Kassenverwaltung § 25 Jahresrechnung, Prüfung</p>	<p>III. Wirtschafts- und Haushaltsführung</p> <p>§ 21 Anzuwendende Vorschriften § 22 Haushaltssatzung § 23 Deckung des Finanzbedarfs Investitionskosten Betriebskosten ohne Niederschlagswasserabgabe Kosten für Niederschlagswasserabgabe im Mischsystem § 24 Kassenverwaltung § 25 Jahresrechnung, Prüfung</p>
<p>§ 23 Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Investitions- und Betriebskostenumlagen. Diese werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.</p>	<p>§ 23 Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Investitions- und Betriebskostenumlagen. Diese werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.</p>
<p>Betriebskosten</p> <p>(11) Die <u>Betriebskostenumlage</u> wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 10. jedes Monats fällig. Soweit eine <u>Abwasserabgabe</u> zu entrichten ist, so wird abweichend von Satz 1 die Umlage darauf in dem Monat fällig, in dem auch die <u>Abwasserabgabe</u> zu entrichten ist.</p>	<p>Betriebskosten ohne Niederschlagswasserabgabe</p> <p>(11) Die Umlage auf die Betriebskosten ohne Niederschlagswasserabgabe wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 10. jedes Monats fällig. Soweit eine Abgabe für Schmutzwasser mit Ausnahme von verschmutztem Niederschlagswasser zu entrichten ist, so wird abweichend von Satz 1 die Umlage darauf in dem Monat fällig, in dem auch die Schmutzwasserabgabe zu entrichten ist.</p>

Kosten für Niederschlagswasserabgabe

(13) Die Kosten für die Niederschlagswasserabgabe für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen im Mischsystem werden abhängig vom Abgabenverursacher umgelegt.

Soweit der Zweckverband selbst Abgabenverursacher ist, werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserabgabe auf die einzelnen Verbandsmitglieder und Einleiter des Zweckverbandes umgelegt.

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im abgabepflichtigen Kalenderjahr am Mischsystem angeschlossenen Einwohner der Verbandsmitglieder und Einleiter.

Soweit ein Verbandsmitglied oder Einleiter des Zweckverbandes Abgabenverursacher ist, werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserabgabe durch den Zweckverband gesondert nach Verbandsmitglied und jeweiligem Abwassergast der betroffenen hydraulischen Einheit umgelegt. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im abgabepflichtigen Kalenderjahr am Mischsystem angeschlossenen Einwohner nach Verbandsmitglied und jeweiligem Abwassergast.

(14) Die Verbandsmitglieder und Einleiter sind verpflichtet, dem Zweckverband die erforderlichen Daten für die Erstellung der Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser bis zum 15. Februar des Folgejahres nach der „Anlage Mischsystem zu Anlage 6“ der VwVBayAbwAG zur Verfügung zu stellen.

(15) Der Zweckverband hat die Pflicht, die Abgabeerklärungen für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen im Mischsystem zu erstellen und diese bis zum 31. März des Folgejahres beim Landratsamt Eichstätt einzureichen.

(16) Für die Festsetzung der Umlage für die Niederschlagswasserabgabe sind die im abgabepflichtigen Kalenderjahr am Mischsystem angeschlossenen Einwohner mit Stand 30. Juni des Veranlagungsjahres, die Abgabenursache sowie die Berechnung und die Höhe des Umlagenbetrages für jedes Verbandsmitglied und jeden Einleiter anzugeben. Die Umlage für die Niederschlagswasserabgabe ist von den Verbandsmitgliedern und Einleitern spätestens am im Abgabenbescheid angegebenen Fälligkeitstag an den Zweckverband zu entrichten. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern oder Einleitern Verzugszinsen erhoben werden. Diese betragen für jeden Monat ein Halb vom Hundert.

(17) Für den Fall, dass der Zweckverband, Verbandsmitglieder oder Einleiter aufgrund von Frist- oder sonstiger Pflichtsäumnis eine Niederschlagswasserabgabe verursacht haben, können gegen den Pflichtsäumigen Haftungsansprüche von den betroffenen Beteiligten geltend gemacht werden.